

FISCHEREIKUNDLICHER DIENST DES LANDES NIEDERSACHSEN  
BEIM NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT,  
HILDESHEIM

M E R K B L A T T

ZUR VERWENDUNG LEBENDER KÖDERFISCHE

**Sportfischerei - Verein  
Derneburg - Astenbeck e. V.**

Rhene, den 25.03.11

für Mitglied Nr:

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT  
- DEZERNAT BINNENFISCHEREI -

AN DER SCHARLAKE 39  
3200 HILDESHEIM  
TEL.: 05121-509-0 oder 05121-509-142

1987

## I. Grundsätzliches

Das Fischereirecht gibt gemäß § 1 Niedersächsisches Fischereigesetz den Fischereiberechtigten die ausschließliche Befugnis, in einem Gewässer Fische und Krebse zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Beim Fischfang sind u. a. die Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.08.1986 (BGBl. I, S. 1309) zu beachten; demnach ist es verboten, einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund längeranhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist die Verwendung lebender Köderfische grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dem Köderfisch werden nämlich bereits bei der Befestigung am Angelhaken Wunden und Schmerzen zugefügt, die sich durch das heftige Schwimmen, mit dem der Fisch nach dem Aussetzen ständig zu entkommen versucht, erheblich vergrößern. Wenn er dann noch mehrfach eingeholt und wieder ausgeworfen wird, verendet er zumeist daran.

Trotz der langen Tradition des Einsatzes lebender Köderfische besteht auch nach fachlicher Auffassung in der Regel kein vernünftiger Grund dafür, an dieser Fangmethode festzuhalten; denn Raubfische lassen sich im Normalfall mit künstlichen Ködern (wie Spinnern, Blinkern, Wobblern) oder mit toten Köderfischen, Fischfetzen, Würmern und dergleichen fangen (vgl. hierzu die Aufsatzreihe "Die Sportfischerei und das Tierschutzgesetz" von Brosse in der Zeitschrift "Fischwaid" 1986 sowie der Beschluß des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. aus dem Jahre 1983).

Auf die oben dargelegte Rechtslage ist im Erlaß des Niedersächsischer Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.05.1987 hingewiesen worden. Zu den dort erwähnten Ausnahmesituationen gebe ich aus fachlicher Sicht folgende Hinweise:

## II. Ausnahmen

Aus fachlicher Sicht erscheint beim Fang von Raubfischen einschließlich Aalen die Verwendung lebender Köderfische unter Berücksichtigung der hegerischen Belange nur in folgenden Fällen vertretbar:

### 1. Extrem starker Pflanzenbewuchs

Andere Fangmethoden können nicht angewendet werden, wenn der befischbare Bereich auf längere Zeit durch Unterwasserpflanzen oder erhebliches Planktonwachstum belastet ist, z. B. in größeren Altarmen, in Ausbuchtungen oder Teilen von Seen.

### 2. Erheblich unterschiedliche Wassertiefen

Andere Fangmethoden können wegen unregelmäßiger Gewässersohle und erheblichen Vertiefungen im fischbaren Bereich nicht angewandt werden, z. B. in Jägerseen, Talsperren oder in sonstigen Gewässern, die durch technische Maßnahmen stark verändert worden sind.

### 3. Starke Schlammablagerungen

Beim Fang mit der Grundangel in stark verschlammten Gewässern können oft keine toten Köderfische, Fischfetzen und künstlichen Köder verwendet werden.

Bei der ausnahmsweisen Verwendung von lebenden Köderfischen ist auf eine möglichst schonende Köderung zu achten.

## III. Verfahren

Der Fischereiausübende hat aufgrund der vorgenannten Kriterien (siehe Ziffer II.) selbst zu beurteilen, ob ein Ausnahmefall gegeben ist.

In Zweifelsfällen können Anfragen über den Begepflichtigen (in der Regel den Sportfischverein) an das örtlich zuständige Veterinäramt gerichtet werden. In grundsätzliche Fragen beteiligen die Veterinärämter den Fischereikundlichen Dienst des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft.